

VEREINSSTATUTEN des

**GSV – GALLZEINER SPORTVEREIN**

ZVR 188 79 51 916

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung

vom **08.11.2025**

### **§ 1:Name, Sitz und Tätigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen „**GSV – Gallzeiner Sportverein**“
- (2) Die Kurzform lautet „**GSV**“
- (3) Er hat seinen Sitz in 6222 Gallzein und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Nachbargemeinden, Bezirk Schwaz, Tirol und fallweise auf ganz Österreich.
- (4) Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr von 1. Aug. - 31. Juli.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (6) Der Verein kann im Sinne der Sportausübungen Sektionen bilden, die dem Vorstand weisungsgebunden sind und den Satzungen des Vereins unterstehen. Die Sektionen können, wenn vereinbart, für ihre Finanzen selbstverantwortlich sein, müssen aber dem Vereinsvorstand Rechenschaft und Bericht ablegen.

### **§ 2: Zweck**

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Bewegung. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet werden.
- (3) Die Hauptziele des GSV – Gallzeiner Sportvereins im engeren Sinne sind:
  - a. Spaß und Freude an der Bewegung zu vermitteln
  - b. Gesundheits- und Breitensportangebote für alle Altersgruppen anzubieten
  - c. Sportarten vorzustellen, um seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, Talente und Stärken zu entdecken
  - d. den Gallzeiner Kindern als Sprungbrett für eine weiterführende Mitgliedschaft in sportartspezifischen Vereinen zu dienen
  - e. die Dorfgemeinschaft und den Zusammenhalt in Gallzein zu stärken
- (4) Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der Verein fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder sowie seiner potenziellen Mitglieder und der dazugehörigen Sektionen. Er unterstützt und ermöglicht eine zweckentsprechende und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten.

(3) Für die Verwirklichung des Vereinszwekes vorgesehene ideellen Mittel bzw. Tätigkeiten sind:

- a. Sport und Bewegung für alle Altersgruppen, insbesondere im Gesundheitssport/Breitensport
- b. Teilnahme und Entsendungen zu nat. und int. Veranstaltungen
- c. Abhaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und sonstigem dem Vereinszweck fördernden Veranstaltungen
- d. Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen
- e. Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- u. Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten und Zusammenkünften zum fachlichen und geselligen Informationsaustausch und gesellschaftlichen Zusammenkünften wie Wanderungen und Ausflüge
- f. Herausgabe von Publikationen, Mitteilungsblättern, und Informationsmaterial
- g. Errichtung, Erwerb, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Sportanlagen und Vereinsheim
- h. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
- i. Maßnahmen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen
- j. Erstellung, Gestaltung und Betreibens einer vereinseigenen Website sowie alle anderen elektronischen Medien aller Art, Erstellung von Informationsmaterialien und Flyern
- k. Haltung eines Archives und einer (digitalen) Ablage

(4) Die erforderlichen finanziellen u. materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Kursbeiträge von Teilnehmer\*innen (Mitglieder und Nicht-Mitglieder)
- b. Subventionen und Förderungen
- c. Wettkampfgebühren, Nenngelder und Lizenzen
- d. Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Vermächtnisse und Zuwendungen aller Art
- e. Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten
- f. Einnahmen aus Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Wertpapiere, ...)
- g. Erträge aus Vereinsveranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen

- h. Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen eigenen Medienprodukten
  - i. Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportstätten
  - j. Einnahmen von Lehrgängen, Unterricht, Ausbildungen, Kursen und Prüfungen
  - k. Eigenleistungen der Mitglieder
- (5) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossene Vereinsfunktionär\*innen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (6) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, sofern der Vereinszweck dadurch besser erreicht werden kann.
- (7) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Vereinszweckes wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, jedoch müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des gemeinnützigen Vereinszweckes dadurch nicht vereitelt oder gefährdet wird. Erträge aus derartigen wirtschaftlichen Nebenbetrieben dürfen nur für die in dieser Erklärung bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (9) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (10) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (11) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (12) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist.
- (13) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (insbesondere Gehälter) begünstigt werden.

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende, Jugend- und Ehrenmitglieder.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied das Statut des Vereins anerkennt und eine Beitrittserklärung vorliegt.

- (1) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich an der administrativen Vereinsarbeit und an den Aktivitäten des Vereines beteiligen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen, sofern dieser nicht durch den Vorstand erlassen wird.
- (2) **Unterstützende Mitglieder** sind jene, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Geldbetrages ohne Gegenleistung fördern.
- (3) **Jugendmitglieder** sind alle ordentlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) **Ehrenmitglieder** sind solche, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Sämtliche Arten von Mitgliedschaften (§4) stehen sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zu.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen im Nachhinein binnen 4 Wochen vom Vorstand verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer\*innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer\*innen des Vereins.
- (4) Falls der Beitrittswillige zum Zeitpunkt seine Ansuchen noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist eine Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Dieser erwirbt dann eine Jugendmitgliedschaft.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung /durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie bei beiden durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden.
- (5) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt und erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (7) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung bei der Schlichtungsstelle zu.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen/Trainingszeiten oder vertraglicher Regelungen mit dem Verein, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, die bereits 2 Jahre Mitglied sind.

Darüber hinaus haben Vereinsmitglieder gesetzliche eingeräumte Rechte:

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. (§3 Abs 3 VerG 2002)
- (4) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung der Generalversammlung verlangen. (§5 Abs 2 S 2 VerG 2002)
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. (§20 Abs VerG 2002)
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. (§21 Abs 4 VerG 2002)
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten.
- (8) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitglieder-/Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und die Schlichtungsstelle (§ 15).

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle **3 Jahre** statt.
- (2) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer\*innen, sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, Jugendmitglieder ab 16 Jahren und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es kann jedoch immer nur ein Stimmrecht auf eine Person übertragen werden.
- (3) Das Antragsrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer\*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss einer/r Rechnungsprüfer\*in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dieser Statuten),
  - e. Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin/Kurators (§ 11 Abs. 3 dieser Statuten) statt.
- (5) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder auf elektronischem Weg (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktmöglichkeit) einzuladen.
- (6) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch eine/ einen Rechnungsprüfer\*in oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kuratorin/Kurator (Abs. 5 lit. e).
- (7) Anträge zur Generalversammlung, Wahlvorschläge zum Vorstand und für Rechnungsprüfer\*innen bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Post oder per E-Mail einzureichen. Zusatanträge zu Tagesordnungspunkten können auch noch mündlich bei der Generalversammlung gestellt werden.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Beschlüsse, mit denen der Vorstand abgewählt oder die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (10) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung die/der Obfrau/Obmann-Stellvertreter\*in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (12) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer\*innen (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer\*innen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer\*innen;
- (2) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer\*innen;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer\*innen und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer\*innen;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; sofern dies nicht über den Vorstand geregelt wird;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte;

## **§ 11: Vorstand/Leitungsorgan**

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und trägt als solche die Verantwortung für die Vereinsführung.
- (2) Der Vorstand besteht zumindest aus fünf und maximal 12 Personen.
  - a. der Obfrau/dem Obmann, der/dem stellvertretenden Obfrau/Obmann,
  - b. der/dem Schriftführer\*in und gegebenenfalls der/dem stellvertretenden Schriftführer\*in und
  - c. der/dem Kassier\*in und gegebenenfalls der/dem stellvertretenden Kassier\*in
  - d. sowie gegebenenfalls aus weiteren Vorstandsmitgliedern, nach Aufgabengebiete.

- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines oder mehrerer gewählter Mitglieder die Pflicht binnen einem Monat, an ihre/seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wenn die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird.
- (4) Ist die maximale Anzahl an Vorstandsmitgliedern nicht gegeben, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Erreichung der Maximalzahl, Vorstandsmitglieder zu kooptieren. In beiden Fällen ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder wird ein ausgeschiedenes Mitglied bei Unterschreiten der Mindestanzahl nicht binnen einem Monat vom verbleibenden Vorstand kooptiert, so ist jede/r Rechnungsprüfer\*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (6) Sollten auch die Rechnungsprüfer\*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes nicht binnen dieser Frist durch ein anderes wählbares Mitglied kooptiert wird, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber hinaus das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen oder eine\*n der Rechnungsprüfer\*innen zu ersuchen, eine außerordentliche Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.
- (7) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **3 Jahre**; Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Sofern die Mindestanzahl nicht unterschritten wird, ist die Vereinigung mehrerer Funktionen in einer Person möglich.
- (8) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von der/dem Obfrau/Obmann-Stellvertreter\*in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die/der Obfrau/Obmann-Stellvertreter\*in, sonst das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (10) Der Vorstand kann seine Sitzungen auch im Rahmen einer Videokonferenz abhalten. Die Voraussetzungen dafür sind vom Vorstand zu beschließen.
- (11) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen hinzuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig.
- (13) Der Vorstand hat an die Generalversammlung zu berichten.
- (14) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt. (Abs.12)
- (15) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Davor bedarf es aber einer Zweidrittel-Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen Generalversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands

bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; bzw. einer Geschäftsordnung;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 dieses Statuts;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Ausschluss von Mitgliedern;
- (7) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorenverträge sowie Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren;
- (9) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für Vereinsmitglieder;
- (10) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten befassen. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich dieser Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören. Die Ausschüsse haben dem Vorstand zu berichten;
- (11) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr, der Mitgliedsbeiträge sowie alle anderen Beiträge und Gebühren für alle Mitglieder;
- (12) ordnungsgemäße und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (13) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen;

### § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die/der Obfrau/Obmann-Stellvertreter\*in unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/vom Obmann und von einem weiteren Vorstandsmitglied, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Obfrau/vom Obmann und von der/des Kassier\*in gemeinsam zu unterfertigen.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Generalsversammlung. INsich-Geschäfte müssen genauer Regelungen unterstellt sein.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von der Obfrau/vom Obmann bzw. im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der Obfrau/ vom Obmann-Stellvertreter\*in erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Die/der Schriftführer\*in führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (8) Die/der Kassier\*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionär\*innen ihre Stellvertreter\*innen. Oder andere bevollmächtigte Vorstandmitglieder.

### § 14: Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von **3 Jahren** zwei Rechnungsprüfer\*innen gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer\*innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfer\*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer\*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Die Rechnungsprüfer\*innen des Vereins sind zur Einsichtnahme in alle für die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins erforderlichen Unterlagen berechtigt und es hat der Vorstand auf Aufforderung der Rechnungsprüfer\*innen diesen binnen vier Wochen die erforderlichen oder geforderten Unterlagen vorzulegen bzw. in Kopie zu übergeben und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind die Rechnungsprüfer\*innen berechtigt, über die Ergebnisse der

Gebarungsprüfung dem Vorstand und gegebenenfalls der Generalversammlung des Vereins zu berichten.

### § 15: Schlichtungsstelle

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Schlichtungsstelle, welches seinen Sitz am Sitz des Vereines hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der ein Schlichtungsverfahren beantragende Streitteil, dem Vorstand ein Mitglied der Schlichtungsstelle als Schiedsrichter\*in schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Der Vorstand hat binnen sieben Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen ihrerseits/seinerseits ein Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft zu machen, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungsstelle binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zur/zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtenden jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteilt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzender/Vorsitzende der Schlichtungsstelle.
- (3) Die Schlichtungsstelle fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Die Schlichtungsstelle gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und löst sich nach dem Schlichtungsspruch selbst auf.

### § 16: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vereinsvermögen ist auf jeden Fall einem gemeinnützigen, mildtätigen Zweck im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.
- (4) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.